

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)680**

24. September 2024

Stellungnahme

Alexander Kräß, Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen
für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**
BT-Drucksache 20/11899

Siehe Anlage

**Stellungnahme
des Umweltdachverbandes Deutscher Naturschutzring (DNR)**

im Rahmen der Anhörung am 24.09.2024
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher
Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur
Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Ihr Ansprechpartner
Alexander Kräß
Referent Klima- und
Transformationspolitik

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 87
Fax +49 (0)30 / 678 1775 80
alexander.kraess@dnr.de

www.dnr.de

Berlin, 23.09.2024

Allgemeine Anmerkungen:

Für eine erfolgreiche Energiewende und die Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft braucht es neben dem konsequenten Ausbau von Erneuerbaren Energien sowie einer breiten Elektrifizierung von Prozessen auch den Einsatz von grünem Wasserstoff. Um diesen einsetzen zu können, müssen sowohl Industrieanlagen umgebaut, Produktions- und Importeinrichtungen geschaffen und eine Transport- und Speicherinfrastruktur gewährleistet werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, sowohl Import als auch Produktion und Transport zu beschleunigen. Mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ sollen dabei Beteiligungen reduziert und Umweltstandards abgeschwächt werden. Als Umweltverbände kritisieren wir diesen Ansatz deutlich, da dies angesichts von zu dünn besetzten Genehmigungsstellen keine reale Beschleunigung bewirken wird.

Statt eines verkürzten Prüfverfahrens muss in die Personalausstattung der entsprechenden Stellen investiert werden. Ebenso müssen die Auswirkungen der jeweiligen Technologien auf den Wasserhaushalt noch genauer Berücksichtigung finden. Im Vergleich zum ersten Referentenentwurf gab es hier bereits Fortschritte, jedoch sind immer noch Fragen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und konkreten Ausgestaltung offen.

Des Weiteren muss der Klimaschutz im Gesetz noch genauer verankert werden. Ein überragendes öffentliches Interesse kann nicht gegeben sein, wenn das Gesetz sowohl grünen als auch fossilen Wasserstoff fördert. Hier braucht es konkrete Maßnahmen, um eine komplette Umstellung auf grünen Wasserstoff konsequent zu gewährleisten



1. **Die Einschränkung von Beteiligungsrechten der Zivilgesellschaft schafft keine Beschleunigung.** Verkürzte Beteiligungsfristen für die Zivilgesellschaft und kürzere Fristen für die Verwaltung schaffen keine Beschleunigung sondern riskieren, dass Verbände sich nur unzureichend beteiligen können und zeitgleich die Genehmigungsbehörden entweder Entscheidungen aufgrund von Zeitmangel ablehnen oder Genehmigungen aussprechen, welche nicht rechtssicher sind. Im Sinne eines schnellen Hochlaufs von Wasserstoff sollte der Fokus auf der personellen Verstärkung dieser Stellen und nicht der Verkürzung von Beteiligungen liegen. Mit Art. 1 §17 Absatz 1 gibt es keine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen. Hierdurch riskiert man, dass Tatsachen geschaffen werden und negative Auswirkungen auf Umwelt- und Naturschutz in Kauf genommen werden.
2. **Der inflationäre Gebrauch des “überragenden öffentlichen Interesses” schafft keine Priorisierung bei den Behörden.** Aktuell kann ein immer häufigerer Gebrauch des so genannten “überragenden öffentlichen Interesses” bei Gesetzesvorhaben beobachtet werden. Die ursprüngliche Intention eines Vorzugs vor anderen Belangen verliert aber ihre Wirkung, wenn verschiedene Vorhaben innerhalb einer Genehmigungsbehörde gleichzeitig jeweils im “überragenden öffentlichen Interesse” sein sollten.
3. **Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind noch nicht ausreichend berücksichtigt und abschätzbar.** Wasser ist bereits heute eine regional knappe Ressource in Deutschland, deren Nutzungskonflikte sich durch die Klimakrise in den kommenden Jahren deutlich verschärfen wird. Es ist deshalb zentral, die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei der Schaffung von Wasserstoffinfrastrukturen zu berücksichtigen. Mit Art 1 §4 Absatz 2 WassBG wurde nun festgelegt, dass der Bau von Elektrolyseuren nicht beschleunigt werden soll, sofern *„durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.“* Dabei ist unklar, auf welcher Datenbasis diese Einschätzung zustande kommen soll: Aktuell fehlt es oft an regionalen Übersichten über die einzelnen Wasserentnahme sowie den Wasserhaushalt. Ebenso ist unklar, warum sich §4 Absatz 2 WassBG lediglich auf die Elektrolyseure beschränkt: Zum Anlegen von Kavernenspeichern müssen Salzsichten ausgesolt oder bestehende Gasspeicher nachgesolt werden, was ebenfalls einen

erheblichen Wasserbedarf mit sich bringt. Diese Wasserbedarfe sollten auch im WassBG Berücksichtigung finden. Dabei sollten wassersparende Lösungen (wie die Umrüstung bestehender Kavernenspeicher) priorisiert werden. Wir fordern deshalb, wie bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme, dass sich Art 1 §4 Absatz WasssBG auf alle Technologien beziehen soll, welche in §2 Absatz 1 Nummer 1 genannt werden. Zudem soll es eine klare Priorisierung für die Umrüstung von bestehenden Speicheranlagen geben und die Abschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auf klaren Datengrundlagen beruhen.

4. **Unterschiedliche Gefahrenpotenziale der einzelnen Derivate.** Wir sehen es als Umweltverbände kritisch, dass mit dem Entwurf des WassBG in Art. 1 §2 Absatz 1 sowie in Art. 1 §4 verschiedenste Infrastrukturarten und Derivate von Wasserstoff pauschal gleich behandelt werden. Insbesondere in Hinblick auf Ammoniakimportanlagen (so genannte Ammoniak-Cracker) kritisieren wir, dass diese hinsichtlich potenzieller Umweltrisiken und Umweltschäden anders behandelt werden müssen als Importanlagen von Wasserstoff oder Elektrolyseure. Hierbei muss sichergestellt werden, dass im Zweifelsfall keine Gefahr für Umwelt und Gewässerschutz besteht.

5. **Unzureichende Darlegung des Klimaschutzbeitrags, Notwendigkeit einer Differenzierung von Wasserstoffarten.** In Artikel 1 §4 Absatz 5 WassBG wird auch für Infrastrukturen mit blauem und grauem Wasserstoff ein überragendes Öffentliches Interesse bis 2035 definiert. Wir sprechen uns als Umweltverbände klar dagegen aus, dass die Schaffung von Infrastruktur für fossile Brennstoffe im überragenden öffentlichen Interesse stehen soll. Die Evaluierung hinsichtlich dieser Einstufung erfolgt im Jahr 2033 (Art. 1 §20 WassBG) zu spät – im Sinne des reformierten Klimaschutzgesetzes schlagen wir eine regelmäßige Evaluation ab 2030 vor. Bedingung für ein langfristiges überragendes öffentliches Interesse von Wasserstoffanlagen muss sein, dass die Betreiber der Anlagen bei der Genehmigung bereits einen Plan zur kompletten, langfristigen Umstellung auf grünen Wasserstoff vorlegen. Ebenso muss sichergestellt werden, dass grüner Wasserstoff auch bei der Einspeisung ins Wasserstoffnetz Priorität hat.